pcaInstitut

Anhänge zur Umsetzung der Weiterbildungsrichtlinien in Personzentrierter Psychotherapie, pcaSuisse

Version vom 7.1.2016, vom BAG akkreditiert am 16.11.2017, Version 11.11.2026

Anhang 1: Zulassung zur Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie (Art. 1)

Zugelassen werden kann, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und den Nachweis dafür bei der Anerkennungskommission (AK) erbracht hat:

1. Psychologie-Studium vor Wechsel zum Bologna-System:
   a) Universitätsabschluss mit Hauptfach Psychologie mit einem Nebenfachabschluss in Psychopathologie, oder bestätigten Lehrveranstaltungen in Psychopathologie / störungsspezifischem Wissen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden oder 5 ECTS Punkten. Falls die Lehrveranstaltungen nicht mit ECTS-Punkte belegt sind, sollen mindestens 120 Lektionen in Anwesenheit testiert sein.
   b) Abschluss an einer Hochschule für Angewandte Psychologie mit Nachweis in Psychopathologie (4 Semesterwochenstunden).

2. Psychologie-Studium nach Wechsel zum Bologna-System: Abschluss mit Masterstudium in Psychologie:
   a) Studierende mit Schwerpunkt Klinische Psychologie brauchen keine zusätzlichen Belege.
   b) Studierende mit Schwerpunkt ausserhalb der klinischen Psychologie weisen Veranstaltungen zu Psychopathologie / störungsspezifischem Wissen im Umfang von 12 ECTS nach. Falls die Lehrveranstaltungen nicht mit ECTS-Punkte belegt sind, sollen mindestens 120 Lektionen in Anwesenheit testiert sein.

3. Die Hälfte der Anforderungen (6 ECTS) muss vor der Aufnahme zu einer Weiterbildung in Psychotherapie erworben wird, die andere Hälfte (6 ECTS) spätestens bis zum Ende von Modul II.
4. Psychologie-Studium an einer ausländischen Universität: Aufgenommen wird, wer die Zulassung durch die Psychologieberufekommission des BAG vorlegt.
5. Staatsexamen / Master in Humanmedizin: Psychologisches Grundwissen in den nachstehenden Fachgebieten eignen sich die Teilnehmenden selber an. Umfang und Form werden durch die Leitung des Basistrainings im Modul I festgelegt und überprüft.
   a) Entwicklungspsychologie
   b) Sozialpsychologie
   c) Persönlichkeitslehre

d) Neurosenlehre

e) Psychopathologie. Diese Kenntnisse müssen die Auszubildenden vor Ende der Weiterbildung selber nachweisen.

Anhang 2: Dokumentation von supervidierten Therapien

1. Die schriftliche Dokumentation von 10 supervidierten Therapien (9 Fälle + Zertifizierungsarbeit) soll den in Ausbildung stehenden Therapeuten helfen, den Therapieprozess zu dokumentieren zu erlernen, diesen besser zu verstehen und den Therapeuten in seiner persönlichen und beruflichen Identitätsfindung als Psychotherapeut*in zu unterstützen. Sie soll auch auf die Erstellung der Zertifizierungsarbeit und für ein erfolgreiches Anschlussexamen mit der Zertifizierungssitzung vorbereiten.
   Im Verlaufe von Modul I müssen mindestens 3 Falldokumentationen erstellt werden. Im Verlauf von Modul II und III müssen maximal 7 Falldokumentationen erstellt werden.
   Die Zertifizierung zählt als dokumentierter Fall.
   WBR Psychotherapie Variante BAG D 7.1.2016 (Version 1.9.2019) und Anhänge zur Umsetzung WBR P D 7.1.2016, Beilage 2 (Version 1.9.2019).
2. Vorgehensweise für die 9 Falldokumentationen: Die Themen für diese Dokumentation sind in einem separaten Dokument «Psychotherapie Falldokumentation 22.4.2015“ aufgeführt. Umfang einer Falldokumentation beträgt 6-12 A4 Seiten (ca. 12'000-24’000 Zeichen). Sie kann auch mit dem Ausfüllen eines Fragebogens oder unter den in Pkt. 5 beschriebenen Formen durchgeführt werden. Die Auflagen und das Vorgehen für die Zertifizierungsarbeit sind separat in den WBR Psychotherapie im Anhang 4 aufgeführt.
3. Die Dokumentationen enthalten für mindestens 4 Fälle ein schriftliches Transkript von 1-2 A4 Seiten eines Ausschnittes eines Therapiegespräches.
4. Die Dokumentationen enthalten die Ergebnisse, die mit wissenschaftlich validierten Messinstrumenten ermittelt wurden, deren Anwendung im Rahmen der Weiterbildung vermittelt wurde.
5. Eine Katamnese ist möglich, wird aber erst beim Zertifizierungsfall zwingend verlangt.
6. Alternativen für die Dokumentation sind möglich und sind mit dem/der SupervisorIn abzusprechen. Schriftliche Transkripte von Auszügen aus Audio- oder Videoaufnahmen Zusammenfassungen von einzelnen Sitzungen, psychologische Berichte für Versicherungen, Gerichte, Institutionen; Testresultate, Zeichnungen, Collagen, Fotos,... oder auch schriftliche Feedbacks von Klienten, Eltern können dieser Dokumentation beigelegt werden.

7. Die Dokumentation bleibt aus Datenschutzgründen im Besitz des Psychotherapeuten in Ausbildung und ist Bestandteil seines „Klienten-/Patientendossiers", zumal die rechtlichen Verordnungen für Medizinalberufe dazu verpflichten, ein solches zu erstellen. Die Dokumentation wird vor dem Ablegen des Dokumentes vom/von der Supervisor*n überprüft und als erfüllt signiert. Die Überprüfung kann im Rahmen der vorgesehenen Lektionen für Gruppen- oder Einzelsupervision oder Praxistransfer geschehen.
8. Die Dokumentation und die von den Messmitteln gelieferten Ergebnisse werden ausgewertet. Diese Auswertung wird systematisch an die Institutsleitung weitergeleitet, die sie jährlich in ihr Qualitätssicherungssystem einbezieht.
9. Der/die Ausbilder*in oder Supervisor*n bestätigt die akzeptierte Falldokumentation mit einem Attest.

Anhang 3: Evaluation Modul I (Art 4.8)

Modul I wird mit einer Evaluation abgeschlossen, die über die Fortführung der Weiterbildung entscheidet.

1. Sie erfolgt durch eine Beurteilung der persönlichen Eignung zu therapeutischer Tätigkeit. Diese beruht auf einer Selbsteinschätzung sowie auf der Fremdbeurteilung durch Gruppe und Ausbilder*innen.
2. Die Evaluation zeigt den individuellen Veränderungsprozess in Bezug auf die therapeutischen Grundhaltungen im Verlauf von Modul I auf.
3. Grundlagen für dieses Gespräch sind folgende Qualifikationskriterien:
   a) Selbstexplorationsfähigkeit als Fähigkeit, eigene Gefühle und Probleme wahrzunehmen und auszudrücken,

   b) Fähigkeit, hilfreich auf andere einzugehen,

   c) Fähigkeit zu direkter Auseinandersetzung,

   d) Fähigkeit, die therapeutischen Grundhaltungen zu verwirklichen.
4. Diese Kriterien beziehen sich sowohl auf das persönliche Verhalten in der Weiterbildungsgruppe wie auch auf das Verhalten gegenüber Klient*innen.
5. Sind sich Ausbilder*innen und Gruppe uneinig, ist die Meinung der Ausbilder*innen ausschlaggebend.
6. Die drei möglichen Ausgänge des Evaluationsprozederes:

a) bestanden.

b) bestanden mit Auflagen: die Ausbilder*innen entscheiden, welche Auflagen erfüllt sein müssen und in welchem Zeitraum der Nachweis erbracht werden muss. Stundenmässig werden die Auflagen in Modul II nicht angerechnet.

c) nicht bestanden: Die Weiterbildung wird abgebrochen oder Modul I muss wiederholt werden.

7. Der Abschluss von Modul I wird durch die Leitung des Basistrainings mit einer Bestätigung und der Zulassung zu Modul II attestiert.

Anhang 4: Klinische Praxis: (Art. 8)

1. Berechnungsmodus der Dauer: Die klinische Praxis muss bei einem Beschäftigungsgrad von 100% mindestens zwei Jahre dauern. Dies entspricht einer Anstellung von 40 Wochen à 40 h / Woche pro Jahr. Für Personen, die in einem Delegationsangestelltenverhältnis arbeiten und auf Basis einer Sitzungsabrechnung mit Klienten angestellt sind, entspricht ein Vollpensum 25 Therapiesitzungen / Woche mal 40 Wochen im Jahr. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

2. Die Arbeitsorte müssen folgende Erfahrungen ermöglichen:

- Klinische Tätigkeit,
- diagnostische Tätigkeit,
- beraterische und während mindestens einem Jahr auch psychotherapeutische Tätigkeit,
- Behandlung von KlientInnen oder PatientInnen mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern,
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich.
- Im Rahmen der Klinischen Praxis wird empfohlen, dass die Kandidaten/Innen auch Erfahrungen mit Patienten im stationären Rahmen machen.

3. Mögliche Arbeitsorte sind beispielsweise, sofern sie die unter 2 festgelegten Kriterien erfüllen:

- psychiatrische Kliniken sowie ambulante und poliklinische psychiatrische Einrichtungen
- Anstellung durch Fachpsychologen/innen für Psychotherapie resp. durch Fachärzte/innen für Psychiatrie und Psychotherapie FMH
- Kinder- und Jugendpsychologische Dienste
- Schulpsychologische Dienste
- Rehabilitationskliniken/-diensten

- Arbeit mit Suchtkranken oder Strafgefangenen, Tätigkeit im Frauenhaus, in heilpädagogischen Institutionen, Kinder- und Jugendheimen mit Therapieangebot etc.

4. Fachliche Begleitung Die fachliche Begleitung wird durch einen/eine FachpsychologIn oder Facharzt / -ärztin am Arbeitsort geleistet und von diesem/dieser bestätigt. Falls in der entsprechenden Institution keine fachliche Begleitung möglich ist, kann ein/eine externe/r SupervisorIn die fachliche Begleitung übernehmen.
5. Anforderung an Belege Die klinische Praxis muss mit Arbeitsbestätigungen/-zeugnissen belegt werden. Folgende Elemente sind zwingend: Adresse, Dauer der Anstellung, Anstellungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n PsychologIn oder Facharzt / -ärztin, Unterschrift des /der Stellenleiters/in.

Anhang 5: Zertifizierungsprozedere (Art 11)

Die Zertifizierung besteht aus zwei Teilen: einer schriftlichen Abschlussprüfung und einer schriftlichen sowie mündlichen Präsentation einer Dokumentation eines Therapieverlaufes.

1. Die schriftliche Abschlussprüfung muss vor der Zertifizierungssitzung bestanden werden.

   Sie besteht aus einem Multiple-Choice-Fragebogen, den die KandidatInnen innerhalb von 45 Minuten (eine Lektion) beantworten müssen.

   Inhalt der Prüfung:

   a. Grundbegriffe des personenzentrierten Ansatzes (Therapietheorie, Persönlichkeitstheorie, Inkongruenzmodell)

   b. Therapeutischer Prozess

   c. Focusing

   d. Störungsspezifische Aspekte und Prinzipien der Methodenintegration

   e. Ethische und rechtliche Aspekte

   Die Bestätigung der erfolgreich bestandenen schriftlichen Abschlussprüfung muss vor der Zertifizierung der AK eingereicht werden. Diese stellt danach die Zulassung zur Zertifizierungssitzung aus.

2. Basis der Zertifizierung ist die Dokumentation eines Therapieverlaufes: - eine Therapie mit einer erwachsenen Person oder - eine Therapie mit einem Kind oder Jugendlichen

3. Die Präsentation der abgeschlossenen Therapie findet am Ende von Modul III statt. Der formale Abschluss der Weiterbildung muss vor der Präsentation der Zertifizierungsarbeit von der Anerkennungskommission bestätigt werden.
4. Die Zertifizierungssitzung findet in der Regel in der Supervisionsgruppe von Modul II und III statt. Neben dem/der SupervisorIn ist ein/e aussenstehende/r AusbilderIn pcaSuisse anwesend.
5. Die Diskussion und die Meinungsbildung über die Vergabe des Zertifikates erfolgt durch die Gruppe. SupervisorIn und AusbilderIn einigen sich mit der Gruppe über die Beurteilung. Die Diskussion zentriert sich auf den Therapieprozess und, im Sinne einer Standortbestimmung, auf den persönlichen Entwicklungsprozess des/der KandidatIn im Verlaufe der ganzen Weiterbildung. Nach Abschluss der Diskussion erfolgt eine Abstimmung. Die Gruppe entscheidet mit einfachem Mehr darüber, ob ein positiver Antrag an die Anerkennungskommission gestellt werden soll. Gelangen SupervisorIn und AusbilderIn zu einem anderweitigen Urteil, kann diese Beurteilung von der Gesamtgruppe nicht überstimmt werden.
6. Im Fall einer Ablehnung der vorgelegten Arbeit formulieren SupervisorIn und AusbilderIn Bedingungen, nach deren Erfüllung eine weitere Beurteilung stattfinden kann. Die Betroffenen können von den Beurteilenden eine schriftliche Begründung verlangen. Gegen einen definitiven Ablehnungsentscheid kann Rekurs erhoben werden (siehe dazu Informationen zur Rekurskommission (RK) auf der Homepage www.pcaInstitut).
7. Die Teilnahme an einer Zertifizierungssitzung ist für die KandidatInnen entgeltlich. Der Stundenansatz für den/die beigezogene/n AusbilderInnen wird von der Weiterbildungsleitung festgelegt.
8. Nach erfolgreich absolvierter Zertifizierung beantragen der / die TeilnehmerIn bei der Anerkennungskommission das Zertifikat „Personzentrierte Psychotherapeutin / Personzentrierter Psychotherapeut“.
9. Gegen den erstinstanzlichen negativen Entscheid der Anerkennungskommission (AK) des pcaInstitut über den Antrag auf einen FSP-Fachtitel kann der/die AbsolventIn bei der FSPRekurskommission gemäss Rekursreglement der FSP Rekurs einreichen. Das pcaInstitut gewährt der Rekurskommission der FSP Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen.

10. VORZULEGENDES MATERIAL

Die abgeschlossene Therapie wird mit folgenden Materialien dokumentiert:

a) Transkribierte Ton- oder Videoaufzeichnungen, welche drei markante Phasen des Veränderungsprozesses aufzeigen.

b) Nachbefragung der Klientin oder des Klienten über die von ihr/ihm erlebten Veränderungen und über ihre/seine Beziehung zum/zur TherapeutIn (Schlussgespräch, Katamnese oder schriftliche Rückmeldung).

c) Schriftliche Therapie-Prozessanalyse über den ganzen Therapieverlauf. Diese Prozessanalyse basiert in der Regel auf Notizen und Tonband- oder Videoaufnahmen von den einzelnen Stunden. Die Analyse soll folgende Schwerpunkte sichtbar machen: Abfolge der besprochenen Themen, die persönliche Veränderung der Klientin / des Klienten, wechselseitige Beziehung TherapeutIn / KlientIn und Darstellung des eigenen Prozesses als TherapeutIn.

d) Die Therapieeffekte können auch mit objektivierenden Verfahren belegt werden. Veränderungen in Kinderpsychotherapien können mit altersgemässem Material (Zeichnungen, Fotos, Aussagen von Bezugspersonen, etc.) belegt werden.

e) Vor der Zertifizierung legt der/die BewerberIn über diese Punkte einen schriftlichen Bericht vor und referiert an der Zertifizierung darüber.

Anhang 6: Fortbildungspflicht (Art. 12)

(entspricht dem Art. 40 und 41 WBR-FSP vom 21.11.2014 der Föderation Schweizer Psychologen FSP)

1. Die Fortbildungspflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachtitels Psychotherapeut*in pcaSuisse beträgt während drei Kalenderjahren insgesamt mindestens 240 Stunden. Mit der Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist auch die ordentliche Fortbildungspflicht als Mitglied der FSP erfüllt (Art. 44 Abs. 3 WBR-FSP). Sie sind aber gehalten, ihre Fortbildung zweckmässig zwischen den beruflichen Spezialisierungen aufzuteilen. Ebenso muss die Fortbildung auf verschiedene Fortbildungsformen (vgl. Art. 40 Abs. 2 WBR-FSP, also z.B. Kurse, Supervision, Mitarbeit in der Forschung, Tätigkeit als Weiterbildnerin bzw. Weiterbildner oder Verbandstätigkeit) aufgeteilt werden.

2. Befreiung von der Fortbildungspflicht (Art. 38 Abs. 2 WBR-FSP)

2.1. Beim Vorliegen der Gründe können Mitglieder bei der AK ein Gesuch um eine teilweise persönliche Befreiung (Dispens) von der Fortbildungspflicht stellen.

2.2. Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich hierbei proportional zur Dauer der Befreiung. Gründe für die Befreiung von der Fortbildung sind: Auslandaufenthalt von mehr als einem Jahr; Krankheit von mehr als sechs Monaten; Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub; Militär-, Schutz- oder Zivildienst von länger als sechs Monaten; Erwerbslosigkeit von länger als sechs Monaten. Wird auf Gesuch hin aus einem der genannten Gründe von der Fortbildungspflicht befreit, so reduziert sich diese gemessen an den drei Jahren proportional

um die Dauer des Ausfalls: Wer ein Jahr lang wegen schwerer Krankheit ausfällt, muss in den drei Jahren nur noch 160 Stunden Fortbildung leisten.

3. Nachweis der Fortbildung: Belegpflicht Von den jährlich zu leistenden 80 Fortbildungsstunden müssen mindestens 50 Stunden mit Belegen nachgewiesen werden können. Die restlichen 30 Stunden sind auf dem Fortbildungsprotokoll ebenfalls detailliert aufzuführen.

Das pcaInstitut folgt beim Fortbildungsnachweis dem Prinzip der Selbstverantwortung der einzelnen Mitglieder. Diese haben selber zu entscheiden, welche Art, Form und Umfang der Fortbildung für ihre berufliche Weiterentwicklung am zweckmässigsten ist. Das pcaInstitut überprüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht nur auf Grund von Zufallsstichproben.

Anhang 7: Erwerb eines Fachtitels in Psychotherapie (Art. 13)

BAG Das Zertifikat „Eidgenössisch anerkannte Personzentrierte Psychotherapeutin pcaSuisse / Eidgenössisch anerkannter Personzentrierter Psychotherapeut pcaSuisse "entspricht den Standards des Psychologieberufegesetzes (PsyG) von 18.3.2011 und der Föderation Schweizer Psychologen (FSP).

FSP Für den Erwerb des Fachtitels in Psychotherapie FSP muss der Antrag bei der Anerkennungskommission pcaInstitut eingereicht werden. Informationen und Unterlagen sind auf der Website des pcaInstitut zu finden. Die Anerkennungskommission (AK) des pcaInstitut gewährt bei Rekursen bei der Rekurskommission FSP oder einem anderen Dachverband Einsicht in alle für den Rekurs relevanten Unterlagen.

SBAP Der Antrag für den Fachtitel des „Schweizerischen Berufsverband für angewandte Psychologie" (SBAP) wird direkt beim SBAP eingereicht.

ASP Der Antrag für den Fachtitel ASP (Schweizerischer Psychotherapeuten*innen Verband) wird direkt beim ASP eingereicht.

Medizin Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms in Humanmedizin richten sich die Weiterbildung in Psychotherapie und die Berufsausübung in diesem Bereich nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006. (PsyG Art 1.3) Die Fachtitel Psychotherapie müssen bei den entsprechenden Verbänden beantragt werden und werden nach deren Richtlinien beurteilt.

Anhang 8 Kurselemente und Ausbilder*innen-Qualifikation (Art 16)

Die untenstehenden Kurselemente können von Personen mit den folgenden Qualifikationen angeboten werden:

	Ausbilder*in	Supervisor*in	Personzentrierte/r Psychotherapeut*in
Modul I: Grundlagen			
alle Kurselemente	ja	als Co-Ausbilder*in eines/r Ausbilder*in	als Co-Ausbilder*in eines/r Ausbilder*in
Modul II: Vertiefung und Modul III: Schwerpunkt Wissen und Können:			
Obligatorische Seminare	ja	als Co-Ausbilder*in	als Co-Ausbilder*in
Ausnahme: Studiengruppe	ja	ja	ja
Spezialseminare: Wahlseminare	ja	ja	ja
Praxistransfer	Ja	Ja	Ja, wenn im Zusammenhang mit einem Spezialseminar
Supervision	ja	ja	als Co-Ausbilder*in
Selbsterfahrung	ja	ja	gemäss nachfolgendem Anhang 9.1
Zertifizierung	ja	als Co-Expert*in	nein

In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterbildungsleitung andere Personen mit den notwendigen fachlichen Qualifikationen, welche von einem/einer AusbilderIn empfohlen werden, zeitlich befristet als AusbilderIn einzelner Weiterbildungselemente zulassen.

Anhang 9: Anforderungen an und Auswahlprozedere von Lehrtherapeut*innen – Supervisor*innen – Ausbilder*innen (Art. 16)

1. LEHRTHERAPEUT / LEHRTHERAPEUTIN FÜR SELBSTERFAHRUNG ZULASSUNG

1.1. Zertifikat „Personzentrierte PsychotherapeutIn pcaSuisse“ oder äquivalenter Abschluss.

1.2. Mindestens 5 Jahre hauptberufliche Tätigkeit als PsychotherapeutIn nach der Zertifizierung.

1.3. pcaSuisse – Mitgliedschaft

2. SUPERVISOR / SUPERVISORIN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE ZULASSUNG

2.1. Zertifikat „Personzentrierte PsychotherapeutIn“ oder äquivalenter Abschluss.

2.2. Mindestens 5 Jahre hauptberufliche Tätigkeit als PsychotherapeutIn nach der Zertifizierung.

2.3. pcaSuisse - Mitgliedschaft. 2.4. Die Zulassung zur SupervisorenInnen-Fortbildung erfordert die Empfehlung von 2 AusbilderInnen und das erfolgreiche Durchlaufen eines Aufnahmeprozedere.

Die notwendigen Unterlagen zur Bewerbung werden vorgängig bekanntgegeben.

2.5. Insgesamt 20 Lektionen in mindestens zwei von folgenden vier Elementen:

2.5.1 Teilnahme als Co-SupervisorIn in einer Supervisionsgruppe. Leitung der Gruppe unter Supervision eines/ einer AusbilderIn pcaSuisse. Werden alle 20 Lektionen in diesem Setting absolviert, ist kein weiteres Element (2.5.2; 2.5.3 und 2,5.4) erforderlich.

2.5.2 Teilnahme als Co-TrainerIn mit supervisorischer Tätigkeit in einem Seminar. Supervision unter Leitung einer/ eines AusbilderIn pcaSuisse im Sinne von supervisorischer Klärung von Fragen zu Fallgeschichten der Teilnehmenden und/ oder supervisorischer Begleitung von Übungen und Rollenspielen.

2.5.3 Leitung einer Supervision im Kontext einer Peergruppe. Die Leitung erfolgt unter Begleitung eines/ einer AusbilderIn pcaSuisse. Die Peergruppensupervision kann auch im Rahmen eines Kompaktseminars durchgeführt werden.

2.5.4 Supervision der eigenen supervisorischen Tätigkeit bei einem/einer AusbilderIn pcaSuisse.

2.6. Nachweis der Fähigkeit erbringen, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis nach dem Personzentrierten Ansatz herstellen zu konnen. Der Nachweis erfolgt durch die Publikation eines Artikels, eines Buches, eines Vortrages an einer Weiterbildungsveranstaltung, einer klinischen Falldarstellung, usw. Der Nachweis wird von einem/einer AusbilderIn pcaSuisse gepruft und als erfüllt bestätigt.

2.7. Je eine Empfehlung der beteiligten Ausbilder-SupervisorInnen.

2.8. Das Gesuch fur die Zulassung als SupervisorIn acp.pca für Personzentrierte Psychotherapie wird mit den entsprechenden Unterlagen bei der Anerkennungskommission eingereicht.

2.9. SupervisorInnen, die KandidatInnen supervidieren, welche den Titel „FachpsychologIn für Psychotherapie FSP" anstreben, müssen gewahrleisten, dass sie als SupervisorIn von der FSP anerkannt sind.

2.10. Begründete Ausnahmen zur Supervisorentätigkeit können von der Institutsleitung bewilligt werden. VERPFLICHTUNGEN DER SUPERVISOREN / SUPERVISORINNEN FÜR PSYCHOTHERAPIE IN DER pcaSuisse

2.11. Die SupervisorInnen evaluieren ihre supervisorische Tätigkeit und gewährleisten die lernzielbezogene Durchführung der Supervision.

2.12. Sie bilden sich fachlich und persönlich fort.

2.13. Sie halten die ethischen Richtlinien ein

3. AUSBILDER / AUSBILDERIN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Zertifizierte Ausbilder*in kann werden, wer im Besitz eines Zertifikates als Personzentrierte Psychotherapeutin / Personzentrierter Psychotherapeut oder eines äquivalenten Abschlusses ist und seit mindestens 5 Jahren nach Abschluss der Psychotherapie-Weiterbildung mit Zertifikat hauptberuflich psychotherapeutisch tätig war und pca Mitglied ist.

3.1.2. Die Zulassung zum AusbilderInnen-Curriculum erfordert die Empfehlung von 2 AusbilderInnen und das erfolgreiche Durchlaufen eines Aufnahme-Prozederes. Die notwendigen Unterlagen zur Bewerbung werden vorgängig bekanntgegeben.

3.1.3. Die AusbilderInnen-Qualifikation kann entweder durch die erfolgreiche Absolvierung des Co-Ausbildercurriculums (3.2.) oder des Compactcurriculum (3.3.) erlangt werden.

3.1.4. Mentoring Zur Fortbildung gehört die Begleitung durch eineN AusbilderIn als MentorIn (min. 3 Sitzungen). Es ist Aufgabe der Teilnehmenden, sich eineN solcheN zu suchen.Sinnvollerweise ist es eineR der beiden empfehlungsgebenden AusbilderInnen für die Zulassung zur AusbilderInnen-Fortbildung. (Die Mentorin/ der Mentor ist von der Empfehlung am Ende der Fortbildung ausgeschlossen.)

3.1.5. Die Teilnehmenden müssen die Supervisorenqualifikation gemäss SupervisorInnenReglement Anhang 9 Art. 2) erfüllen.

3.1.6. Die Teilnehmenden müssen Erfahrung in der Leitung oder Co-Leitung von Selbsterfahrungsgruppen haben (min. 50 L).

3.1.7. Die Erlangung des SVEB-1- ErwachsenenbilderIn-Zertifikates wird empfohlen (100 L)

3.1.8. Die formale Anerkennung als AusbilderIn erfordert eine Bestätigung der erfolgreichen Erfüllung aller Elemente und die schriftliche Empfehlung von zwei AusbilderInnen, mit denen zusammengearbeitet wurde.

3.1.9. Das Gesuch für das Zertifikat als AusbilderIn für Personzentrierte Psychotherapie wird mit den entsprechenden Unterlagen bei der Anerkennungskommission eingereicht.

3.1.10. Eine Tätigkeit als allein verantwortliche/ verantwortlicher AusbilderIn für alle obligatorischen Weiterbildungsteile ist erst nach 5 Jahren nach Abschluss der Psychotherapie-Weiterbildung mit Zertifikat möglich. Die Tätigkeit als Co-AusbilderIn unter der Verantwortung einer/ eines AusbilderIn ist schon vorher möglich.

3.1.11. Vor der Anerkennung durch die AK ist eine Tätigkeit als allein verantwortliche/ verantwortlicher AusbilderIn in nicht-obligatorischen Wahlseminaren möglich.

3.2. Co-Ausbilder-Curriculum Das Co-Ausbilder-Curriculum besteht zusätzlich zu den in den allgemeinen Bedingungen festgelegten Elementen aus: 3.2.1. Teilnahme als Co-AusbilderIn im Modul I, Basistraining (min. 96 L)

3.2.2. Teilnahme als Co-AusbilderIn in 2 Seminaren von Modul II u/o III (min. 42 L) 3.2.3. Co-AusbilderIn im Modul II-Seminar «Prozessanalyse» oder Teilnahme an supervidierter Kleingruppe zum Thema Prozessanalyse/ Zertifizierung (32 L) 3.2.4. Einführung in das pca-Institut (16 L) 3.2.5. Verfassen einer schriftlichen Arbeit. Diese wird von einem/einer AusbilderIn pcaSuisse gepruft und als erfüllt bestätigt.

3.3. Kompakt-Curriculum Ausbilder- und Supervisorenfortbildung Das Kompact-Curriculm besteht zusätzlich zu den in den allgemeinen Bedingungen festgelegten Elementen aus: 3.3.1. Personzentriertes Lehren und Arbeiten mit Gruppen (Seminare 96 L) a) Personzentriertes Leiten von Gruppen; Struktur, Prozess, Inhalt; Co-Leitung. b) Persönliche, fachliche, didaktische Kompetenzen. c) Vermittlung Personzentrierter Theorie. d) Anleiten und Begleiten von K-T-B Übungsgruppen. e) In diesem Rahmen stellen die Teilnehmer ihre schriftlichen Arbeiten über den PCA-Ansatz vor. 3.3.2. Teilnahme als Co-AusbilderIn in 2 Seminaren von Modul II u/o III (min. 42 L)

3.3.3. Evaluation, Prozessanalyse, Zertifizierung (21 L). Co-AusbilderIn im Modul II-Seminar «Prozessanalyse» oder Teilnahme in Kleingruppe (max. 4P) unter Supervision, anhand eines eigenen Psychotherapiefalles mit Ton- oder Videoband und Transkript Prozessanalyse/ Zertifizierung üben.

3.3.4 Einführung in das pcaInstitut (16 L) a) Struktur, Aufgaben, Organisation und Abläufe, WBR, WB (MAS / CAS), FB b) Durchführung durch: Institutsleitung IL/ Geschäftsleitung GL/Weiterbildungsleitung WL/ Anerkennungskommission AK/ Fachgruppenleitung FL/ Sekretariat pcaInstitut und pcaSuisse.

3.3.5. Evaluation

a) Das Kompaktseminar wird mit einer Evaluation abgeschlossen.

b) Grundlage der Evaluation ist die Selbsteinschätzung, die Einschätzung durch die Gruppe und die AusbilderInnen

c) Sie umfasst unter anderem folgende Aspekte: - Selbstexplorationsfähigkeit als Fähigkeit des Erforschens des eigenen inneren Erlebens und der gegenwärtigen Erfahrung sowie der damit verbundenen Gefühle und Bewertungen - Fähigkeit, die Personzentrierte Grundhaltung in einer Ausbilderfunktion zu verwirklichen - Fähigkeit zu direkter Auseinandersetzung - Nachweis eigenen wissenschaftlichen Arbeitens (Artikel, der im Rahmen des Seminars verfasst wird)

d) Gruppe und AusbilderInnen entscheiden mit einfachem Mehr, ob das Kompaktseminar erfolgreich abgeschlossen wurde. Dabei kann die Mehrheit der Gruppe die Mehrheit der AusbilderInnen nicht überstimmen.

e) Das Evaluationsprozedere kennt drei mögliche Ausgänge:

1. bestanden.
2. bestanden mit Auflagen: Die AusbilderInnen entscheiden, welche Auflagen zeitlich und inhaltlich erfüllt sein müssen.
3. nicht bestanden: Die Nichtempfehlung muss mündlich begründet werden. Die Betroffenen können von den AusbilderInnen eine kurze schriftliche Begründung verlangen.

Gegen einen Ablehnungsentscheid der AusbilderInnen oder der Anerkennungskommission pcaInstitut kann ein Rekurs bei der pcaSuisse Rekurskommission gemäss Rekursreglement erhoben werden. Die Vorgehensweise für einen Rekurs bei der Rekurskommission (RK) befinden sich im Mitgliederbereich auf der Homepage: www.pcaSuisse.ch.

3.3.6. Das Gesuch für die Zulassung als AusbilderIn für Personzentrierte Psychotherapie muss mit den entsprechenden Unterlagen bei der Anerkennungskommission pcaInstitut eingereicht werden.

3.3.7. Die Anerkennungskommission verleiht nach Prüfung aller Unterlagen das Zertifikat AusbilderIn in Psychotherapie pcaSuisse. Die Namen der neu zertifizierten AusbilderInnen werden so bald wie möglich in einem Verbandsorgan oder in einem Versand publiziert. Allfällige Einsprachen von Mitgliedern pcaSuisse der Kategorie Psychotherapie (Kategorie P)

sind innert 30 Tagen nach Publikation an die Rekurskommission zu richten. VERPFLICHTUNGEN DER AUSBILDER / AUSBILDERINNEN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE

3.3.8. AusbilderInnen evaluieren ihre Weiterbildungsgänge und Kurse und gewährleisten eine lernzielbezogene Durchführung. Sie sind diesbezüglich gegenüber der Weiterbildungsleitung rechenschaftspflichtig.

3.3.9. Sie bilden sich fachlich und persönlich fort.

3.3.10. Sie pflegen Intervision unter AusbilderInnen, wenn sie in dieser Funktion aktiv sind und nehmen regelmässig an den Qualitätszirkeln und den AusbilderInnen-Treffen teil. 3.3.11. Sie halten die ethischen Richtlinien ein.

3.3.12. Sie gestalten das Vereinsleben der pcaSuisse aktiv mit und vertreten den Personzentrierten Ansatz gegen aussen. 3.3.13. AusbilderInnen, die KandidatInnen ausbilden, die den Titel „FachpsychologIn für Psychotherapie FSP“ anstreben, müssen gewährleisten, als AusbilderIn von der FSP anerkannt zu sein.

4. QUALIFIKATIONEN FUER KURSLEITENDE FORTBILDUNG IN PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG

4.1. Abgeschlossene Psychotherapie- oder Beraterweiterbildung pcaSuisse.

4.2. Aus- und Weiterbildung auf dem Fachgebiet, Erfahrung als DozentIn/ KursleiterIn.

4.3. DozentInnen ohne Vorerfahrung als Kursleitende aber mit Vorqualifikation werden von einem pca- Ausbilder oder einer pca-Ausbilderin als Götti respektive Gotte begleitet.

4.4. DozentInnen ohne Vorerfahrung als Kursleitende und ohne Vorqualifikation, die am Anfang ihrer Tätigkeit stehen, arbeiten in Co-Leitung.

4.5. Auswärtige DozentInnen ohne pca-Qualifikation weisen in ihrem Fachgebiet eine einschlägige Qualifikation vor und sind mit ihrem Angebot in der Grundhaltung kompatibel zum PCA. Sie können auf Empfehlung einer pca-Referenzperson Fortbildungskurse anbieten. Sie können auf Empfehlung einer pca-Referenzperson Fortbildungskurse anbieten

4.6. Begründete Ausnahmen können von der Institutsleitung bewilligt werden.

VERPFLICHTUNGEN DER KURSLEITENDEN DER FORTBILDUNG IN PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG

4.7. Alle Anbietenden von Kursen im Rahmen der pca-Fortbildung fühlen sich den Grundprinzipien des Personzentrierten Ansatzes verpflichtet und setzen sie in ihren Kursen um. Dazu gehört insbesondere:

4.8. Die Grundhaltung des Personzentrierten Ansatzes leben und erlebbar machen

4.9. Das Kursangebot teilnehmerzentriert gestalten

4.10. Theorien und Inhalte praxisnah und verständlich vermitteln

4.11. Lernprozesse durch Selbsterfahrung, Erfahrung in praktischen Übungen und Reflexion gemachter Erfahrung ermöglichen, fördern und unterstützen

4.12. Sich selber und den Kurs in geeigneter Form auswerten und reflektieren.

5. ERNEUERUNG DER BESTÄTIGUNG ALS SUPERVISORIN ODER AUSBILDERIN FÜR PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE

5.1. Das SupervisorInnen- oder AusbilderInnenzertifikat ist jeweils auf eine 5-jährige Periode befristet und muss danach erneuert werden. Die Bestätigung des AusbilderInnen- oder SupervisorInnenzertifikates für eine weitere 5-Jahresperiode erfolgt in der Regel stillschweigend.

5.2. Begründete Anfragen von Einzelmitgliedern oder eines Gremiums der pcaSuisse zur Überprüfung der Bestätigung von SupervisorInnen- und AusbilderInnen sind an die Anerkennungskommission pcaInstitut zu richten. Die Anerkennungskommission kann eine AusbilderInnenbestätigung bei Bedarf auch jederzeit ohne einen formellen Antrag einer Überprüfung unterziehen.

5.3. Anträge auf Nichtbestätigung: Gründe für einen Antrag auf Nichtbestätigung können sein: - schwere Verletzungen berufsethischer Anforderungen - schwere Schädigung der pcaSuisse-Interessen - Missbrauch der Ausbilder*innenfunktion Nichtbestätigungsanträge durch Einzelmitglieder oder durch ein pcaSuisse- oder pcaInstituts-Gremium müssen an die Anerkennungskommission gerichtet werden. Diese entscheidet über eine Nichtbestätigung oder über allfällige Auflagen.

5.4. AusbilderInnen und SupervisorInnen, die für eine längere Zeit keine Ausbilder*innenfunktion mehr wahrnehmen, aber weiterhin psychotherapeutisch tätig sind, können für eine maximal 10-jährige Frist in den Ausstand treten und sich damit von den Verpflichtungen in Art. 3.6 entbinden. Bei Wiederaufnahme ihrer Ausbilder*innentätigkeit können sie bei der Anerkennungskommission ohne weitere Auflagen die Erneuerung ihres AusbilderInnenzertifikates für die bestehende Periode verlangen, womit Art. 3.6 auch wieder auf sie zutrifft.

Anhang 10: Weiterbildungsleitung und andere Kommissionen (Art.17)

1. Ein Kurs muss vor Kursbeginn mit den nötigen Angaben zu Inhalt, Leitung und Organisation bei der Weiterbildungsleitung angemeldet und von ihr bewilligt werden.
2. In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch nach erfolgter Durchführung der Weiterbildungsleitung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.
3. Die Ausbilder*innen pcaSuisse bieten die Weiterbildungskurse im Angestelltenverhältnis oder privatwirtschaftlich (selbstständig) an.